



Sponsoring (für Unternehmer)

Name Bremen, den

Anschrift

R e c h n u n g – N r.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlauben wir uns Ihnen die Werbung im Hallenheft und den Internetauftritt auf unserer Homepage der 1. Herren für die Saison / zu berechnen und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

	€
1 x Werbung im Hallenheft.....	
1 x Werbung im Internet.....	
16% Umsatzsteuer.....	
Gesamt.....	

Wir bitten um Überweisung auf u. g. Konto.

Mit freundlichen Grüßen

Schatzmeister Sportlicher Leiter

**Bankverbindung: Volksbank Bremen-Nord –
BLZ 291 903 30 - Kto.-Nr. 112 662 6000
Finanzamt Bremen-Mitte, St.-Nr. 71-610-01648**

Als Gegenleistung für Werbung in der Hallenzeitung und im Internet stellt der Verein eine Rechnung mit Umsatzsteuer zur Zahlung auf o. g. Konto aus. Der Sponsor sollte eine **Kopiervorlage** für die Werbung zur Verfügung stellen. Soweit der Empfänger der Leistung die steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann er sich die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Die geleisteten Aufwendungen können als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung abgezogen werden und mindern die Besteuerungsgrundlagen (z. B. bei der Ermittlung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer).

Spenden (für Privatpersonen, aber auch für Unternehmer)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes Bremen-Mitte, St.Nr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Bremen-Mitte, St.Nr. 71-610/01648, vom 09.10.02 für die Jahre 1998, 1999 und 2000 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Bremen, den

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Spenden kommen in Frage, wenn keine Gegenleistung mit dem Verein vereinbart wird. In diesem Fall wird dem Spender zum Jahresende eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Die Spende kann bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung als Sonderausgabe abgezogen werden.

**Bankverbindung: Sparkasse Bremen
BLZ 29050101 Kto.-Nr. 17165937**